

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ehrungsrichtlinien der Stadt Schortens

Präambel

Mit diesen Ehrungsrichtlinien würdigt die Stadt Schortens das Ehrenamt in seinen vielfältigen Bereichen und legt gleichzeitig den Grundstein für eine transparente und einheitliche Bearbeitung von Ehrungsanträgen, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch auf Ehrung abgeleitet werden kann.

Gewürdigt werden soll die ehrenamtliche Tätigkeit von BürgerInnen und bürgerschaftlichen Vereinigungen sowie von Vereinen/ und Institutionen bzw. deren Mitglieder. Ehrungswürdig sind grundsätzlich besondere Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit oder einzelnen Personen in Schortens, u.a. in den Bereichen Sport, Kultur, Wissenschaften, Heimatpflege, soziales Leben und Ratsarbeit.

Voraussetzung ist, dass der/die Geehrte den Wohnsitz in Schortens hat. In Ausnahmefällen können auswärtige Personen geehrt werden, wenn das außerordentliche Engagement in Schortens ausgeübt wird.

Ziffer 1 – Ehrenbürgerrecht

1.1 Allgemeines

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schortens zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten.

Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten oder Pflichten für den Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin noch für die Stadt verbunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Persönliche Voraussetzungen

Das Ehrenbürgerrecht kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in einem besonders hohen Maße verdient gemacht haben um die Belange der Stadt Schortens sowie in Ausnahmefällen auch in einem besonders hohen Maß für das Gemeinwesen. Die Art der Ehrung richtet sich nach Ziffer 2.3 der Richtlinien.

Stadtrecht der Stadt Schortens

1.3 Vorschlagsrecht und Zuständigkeit

Das Vorschlagsrecht für eine zu ehrende Person hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie der Stadtrat, seine Ausschüsse und Ratsmitglieder bzw. Fraktionen und Gruppen des Rates. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. Die Aufgabenübertragung an einen anderen Ausschuss ist nicht zulässig.

Ziffer 2 - Ehrung für verdiente BürgerInnen oder EinwohnerInnen

2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Ehrung

Die Stadt Schortens ehrt BürgerInnen oder EinwohnerInnen der Stadt Schortens, die sich auf einem Gebiet über mindestens 10 Jahre hinweg oder sich durch eine einzelne bzw. einmalige Leistung bzw. Handlung jeweils für das Allgemeinwohl in besonders herausragender Weise engagiert haben. Zum „Allgemeinwohl“ zählen insbesondere Tätigkeiten/Leistungen zum Wohle von Kindern und Jugendlichen, den älteren MitbürgerInnen sowie Menschen, die durch Krankheit, Herkunft oder einkommensbedingt „sozial“ benachteiligt sind.

Des Weiteren sollen auch Personen aus Schortens geehrt werden, die sich über mehrere Jahre (vgl. hierzu auch Ziffer 2.3) in Vereinen/Institutionen/Organisationen mit Sitz in Schortens als Vorstandsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder sich über das übliche Maß hinaus für den Verein/Institution/Organisation ehrenamtlich engagiert haben.

Über eine Ehrung entscheidet der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung.

2.2 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

Die Auszeichnung wird nur an natürliche Personen verliehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch auswärtige verdiente Persönlichkeiten geehrt werden, wenn ein außerordentliches Wirken/Engagement in Schortens oder dem Allgemeinwohl vorliegt. Ausgenommen ist hier eine Leistung im Rahmen einer beruflichen Verpflichtung.

2.3 Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt mit einer Ehrungsurkunde und einer Ehrennadel der Stadt Schortens.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Verliehen werden Auszeichnungen wie folgt:

Ehrennadel in Silber für Personen mit mind. 10-jähriger Tätigkeit im Vorstand oder vergleichbarer Position (Ziffer 2.1, 2. Absatz)

Ehrennadel in Gold für Personen nach Ziffer 2.1, 1. Absatz, oder Personen mit mind. 25-jähriger Tätigkeit im Vorstand bzw. vergleichbarer Position (Ziffer 2.1, 2. Absatz)

Ziffer 3 – Ehrung für Verdienste in den Bereichen Kultur, Wissenschaften, Heimatpflege und soziales Leben

3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Ehrung

BürgerInnen und EinwohnerInnen der Stadt Schortens, die sich auf dem Gebiet der Kultur (u.a. Kunst, Musik, Tanz, Dichtung/ Schriftstellerei, Schauspielerei), Heimatpflege, Wissenschaft und soziales Leben (z.B. „Schortenser Tafel“, Integrationslotsen/-lotsinnen) herausragende Leistungen erbracht haben und dadurch das Ansehen der Stadt Schortens fördern, können mit der Ehrennadel in Silber geehrt werden. Ist die jeweilige Leistung überregional bekannt, erfolgt die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold.

Über eine Ehrung entscheidet der Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus in nichtöffentlicher Sitzung.

Ziffer 4 – Ehrung für Verdienste im Sport

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Ehrung

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler der städtischen Sportvereine sowie Sportlerinnen und Sportler in auswärtigen Sportvereinen, sofern sie den Wohnsitz in der Stadt Schortens haben. Voraussetzung sind herausragende Leistungen auf dem Sportsektor.

Eine Ehrung der Sportlerinnen und Sportler kommt infrage, wenn folgende Ergebnisse erreicht wurden

- a) Platzierungen bei internationalen und deutschen Meisterschaften.
- b) Norddeutsche Meisterschaft (1. – 3. Platz)
- c) Niedersachsenmeisterschaft (1. – 3. Platz)

Stadtrecht der Stadt Schortens

Darüber hinaus kann der Verein einen Ehrungsvorschlag einreichen, wenn die sportlichen Leistungen nicht unter die vorgenannten Platzierungen fallen, aber vergleichbare herausragende Erfolge (insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der WettbewerbsteilnehmerInnen) seitens des Vereins begründet werden. Die Entscheidung über den Kreis der zu Ehrenden trifft die Verwaltung auf Grundlage dieser Richtlinien.

Aus dem Kreise der Geehrten werden darüber hinaus jeweils

- die Sportlerin des Jahres,
- der Sportler des Jahres und
- die Mannschaft des Jahres
- die Übungsleiterin/ Funktionärin des Jahres
- der Übungsleiter/ Funktionär des Jahres

ausgezeichnet. Auch hierzu reichen die Vereine entsprechende Vorschläge mit Begründung ein. Die Entscheidung trifft eine Jury bestehend aus dem Bürgermeister der Stadt Schortens, dem/der Vorsitzenden des Sportausschusses sowie drei VertreterInnen der örtlichen Tageszeitungen (Sportredaktion).

Die Vereine werden alle zwei Jahre seitens der Verwaltung aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Vorschläge einzureichen. Darüber hinaus erfolgt für auswärtige Sportvereine ein Aufruf in den Tageszeitungen.

Ziffer 5 – Ehrung für kommunalpolitische Mitarbeit

5.1 Zweck der Ehrung

Die Stadt Schortens möchte das Engagement von BürgerInnen auszeichnen, die sich in die kommunalpolitische Arbeit über einen längeren Zeitraum einbringen und damit ihre Anerkennung und ihren Dank zum Ausdruck bringen. Ferner soll die Auszeichnung eine Verbundenheit aller in der Kommunalpolitik tätigen Personen sein.

5.2 Voraussetzungen und Art der Ehrung

Voraussetzung ist die Tätigkeit im Rat und den Ausschüssen und Gremien der Stadt Schortens. Die Auszeichnung erfolgt für

mind. 15 vollendete Jahre kommunalpolitische Arbeit die Ehrennadel in Silber sowie
mind. 25 vollendete Jahre kommunalpolitische Arbeit die Ehrennadel in Gold

Zeitliche Unterbrechungen in der (Gesamt-)Zeit sind unschädlich.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ziffer 6 - Aberkennung der Ehrung

Der Rat der Stadt Schortens kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder eine Ehrung aberkennen, wenn die geehrte Person sich einer Ehrung entsprechend unwürdig verhält. In diesem Fall sind die Ehrungsnadel und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Ziffer 7 – Ehrungsveranstaltungen

- 7.1 Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ziffer 1) stimmt die Verwaltung mit dem Stadtrat Art und Umfang der Ehrungsveranstaltung ab.
- 7.2 Die Auszeichnung nach Ziffer 2, 3 und 4 erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.
- 7.3 Die Ehrung nach Ziffer 5 erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung. Die Feststellung über die Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen trifft die Verwaltung.

Schortens, 1. Oktober 2015

Böhling
Bürgermeister